

Ingress

Die Stiftung für Kirchliche Liebestätigkeit, der Verein MUMM (Männer unterwegs mit Männern), die Caritas Bern, die Seelsorgestelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der röm. kath. Gesamtkirchgemeinde Bern, die Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Bern und der Bereich Sozial-Diakonie der Reformierten Kirchen Bern – Jura, sowie die Mitglieder der Spurguppe STOPP Männergewalt (Nicolas Broccard, Heinz Bur, Anton Gurtner, Andreas Jost, Robert Zimmermann) gründeten im Jahr 2002 den gemeinnützigen Verein "Männerbüro Bern STOPP Männergewalt". Am 28.6.2012 führte der Vorstand (Basil Glanzmann, Peter Sladkovics, Christoph Studer, Martin Werner) mit allen interessierten Vereinsmitgliedern und weiteren Stakeholdern aus dem Umfeld der Angebote zu häuslicher Gewalt einen Zukunftstag durch, um den Verein an veränderte gesellschaftliche Bedingungen und Erfordernisse anzupassen. In der Folge erarbeitete eine Arbeitsgruppe ein modifiziertes Vereinsprofil, in dem als Hauptmerkmal der Adressatenkreis auf gewaltausübende Frauen und Jugendliche ausgedehnt wurde. Dies erforderte eine Modifikation der Statuten (bzw. der letzten revidierten Version von 2008) sowie eine Änderung des Vereinsnamens. Per 7.11.2012 heisst der Verein neu "Fachstelle Gewalt Bern (Untertitel: Information, Beratung, Therapie)" mit folgenden Statuten:

Name und Sitz

- Art. 1 Es besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB unter dem Namen **Fachstelle Gewalt Bern** mit Sitz in Bern.

Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein betreibt eine Fach- und Beratungsstelle für Menschen in Gewalt- und Krisensituationen. Das Beratungs- und Präventionsangebot richtet sich an Erwachsene und Jugendliche, die gewalttätig sind, die Gewalt androhen oder an der Schwelle zur Gewalttätigkeit stehen.
- Art. 3 Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral. Er ist hauptsächlich im Kanton Bern tätig.

Betriebskonzept

- Art. 4 Angebote, Zielgruppen, Qualitätssicherung, Kompetenzen des Geschäftsleiters, Aufgabenteilung zwischen angestellten Beratern und freiwilligen Mitarbeitern, Grundhaltung in der Gewaltberatung werden in einem Betriebskonzept der Fach- und Beratungsstelle festgehalten. Dieses Konzept wird vom Vorstand erstellt.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied werden können alle natürlichen Personen sowie Institutionen und Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen.
Natürliche Personen werden Einzelmitglieder, Institutionen und Organisationen werden Kollektivmitglieder.
Wer den Verein nur regelmässig finanziell unterstützen will, wird Gönner oder Gönnerin.
- Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch.
- Art. 7 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs zu erfolgen.
- Art. 8 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

- Art. 10 Der Vorstand beruft jährlich mindestens zwei Wochen vorher eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 11 An der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder eine und Kollektivmitglieder zwei Stimmen.

Statuten des Vereins "FachstelleGewaltBern" (vormals "STOPPMännerGewalt")

Kollektivmitglieder können sich durch einen Delegierten oder eine Delegierte mit zwei Stimmen vertreten lassen.

- Art. 12 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt die erforderliche Zahl der Stimmzähler und -zählerinnen.
- Art. 13 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Geheime Stimmabgabe kann die Versammlung auf Antrag hin beschliessen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
Statutenrevisionen, Vereinsauflösung und Fusion mit andern Vereinigungen und Institutionen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- Art. 14 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes.
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle.
 - Entlastung des Vorstandes, Erledigung von Beschwerden gegen diesen.
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse, bzw. Deckung allfälliger Defizite.
 - Genehmigung des Budgets.
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Wahl der Kontrollstelle oder Beauftragung einer Treuhandfirma.
 - Genehmigung der Jahresplanung für das darauffolgende Geschäftsjahr.
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Vereinigungen und Institutionen.

b) Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern.
Der Geschäftsleiter der Fach- und Beratungsstelle nimmt an den Sitzungen teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder kollektiv.
Der Geschäftsleiter ist unterschriftsberechtigt im Rahmen der Budgetausführung und im Rahmen seiner Kompetenzen.
- Art. 18 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Teil seiner Geschäfte einem Leitungsausschuss übertragen.
 - Er gibt sich ein Geschäftsreglement.
 - Er ist zuständig für die strategische Führung der Beratungsstelle.
 - Er erstellt das Betriebskonzept der Fach- und Beratungsstelle.
 - Er sichert die Finanzierung der Beratungsstelle. Er kann die Finanzmittelbeschaffung einer Fachperson oder Fachstelle übertragen.
 - Er kann Darlehen aufnehmen.
 - Er erstellt eine Jahresplanung für das darauffolgende Geschäftsjahr zu Handen der Mitgliederversammlung.
 - Er vertritt den Verein gegen Aussen.
 - Er nimmt neue Mitglieder in den Verein auf.
 - Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - Er wählt die Angestellten, genehmigt die Arbeitsverträge.
 - Er kann Aufträge vergeben.
 - Er kann Verträge abschliessen, welche nicht dem Geschäftsleiter übertragen wurden und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Er wählt einen Fachbeirat.

Statuten des Vereins "FachstelleGewaltBern" (vormals "STOPPMännerGewalt")

- p) Er bemüht sich ein Patronatskomitee zu bilden.
- q) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

c) Kontrollstelle

- Art. 19 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Die MV kann die Revision einer Treuhandfirma übertragen.

Der Fachbeirat

- Art. 20 Er besteht aus Experten und Expertinnen, die sich mit der Gewaltthematik oder der Genderfrage auseinandersetzen. Der Fachbeirat unterstützt die Qualitätsentwicklung der Beratungsstelle. Er kann Änderungen am Betriebskonzept beantragen. Der Vorstand und die Angestellten können bei ihm fachlichen Rat holen.

Das Patronatskomitee

- Art. 21 Es besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie unterstützen den Verein mit ihrem Namen.

Arbeitsgruppen

- Art. 22 Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Vereinsmitglied sein. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über seine Vertretung in der Arbeitsgruppe.

Mittel

- Art. 23 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:
- a) Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, max. Fr. 100.- für Einzel- und max. Fr. 500.- für Kollektivmitglieder.
 - b) Freiwillige Beiträge, Kollekten, Schenkungen, Vermächtnisse.
 - c) Regelmässige Betriebsbeiträge von Institutionen.
 - d) Aus den Dienstleistungen der Fach- und Beratungsstelle erwirtschaftete Mittel.
- Art. 24 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen; seine Mitglieder bis zum maximalen jährlichen Vereinsbeitrag des laufenden Vereinsjahres.
- Art. 25 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Auflösung

- Art. 26 Die Liquidation besorgt der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss einer gemeinnützigen Institution mit verwandtem Zweck im Kanton Bern zugewiesen werden. Ist dies nicht möglich, wird die Liquidationssumme verteilt auf alle Institutionen, welche den Verein mit namhaften Beiträgen unterstützt haben.

Fusion

- Art. 27 Die Fusion besorgt der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.
Die überschüssigen Mittel gehen an die neue Vereinigung oder Institution, sofern diese gemeinnützig ist und einem verwandten Zweck dient. Sonst werden die Mittel verteilt wie bei einer Liquidation.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 20.11.2002 in Bern
Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 20.04.2004
Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 26.04.2005
Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 07.05.2008
Revidiert als Resultat der Mitgliederbefragung vom 26.09. bis 17.10.2012

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Statuten des Vereins "FachstelleGewaltBern" (vormals "STOPPMännerGewalt")

sig. Martin Werner

sig. Peter Sladkovics